

Stellungnahme des RPA zum KInvFöG - Sachstandsbericht des GMW für den Rechnungsprüfungsausschuss am 19.09.2019, VO/0845/19

Das Rechnungsprüfungsamt sah die Notwendigkeit, den o.g. Sachstandsbericht des GMW zu kommentieren, weil diverse Sachverhalte aus hiesiger Sicht nicht korrekt wiedergegeben wurden. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte aufgeführt:

1. Es gibt kein „Konjunkturförderungsgesetz“, sondern das Förderprogramm beruht auf dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz.
Im Übrigen wurde in der Vorlage des GMW auf rechtliche Grundlagen und Handlungsvorgaben nicht abgestellt. Dafür kommentiert das GMW die Prüfung durch das RPA aber als konservativ. Der Begriff wird im Kontext nicht weiter erläutert und ist in der Prüfungspraxis unbekannt. Das RPA geht in Zweifelsfällen immer von einer Förderfähigkeit aus.
2. Der Prozess der „Maßnahmen-Testate“ ist falsch dargestellt, da erst nach und nicht vor der Prüfung durch das RPA eine Hinterlegung auf der Meldeplattform des Landes (IDEV) sinnvollerweise zu erfolgen hat (Ziffer 2 des städtischen Handlungskonzeptes).
3. Das GMW kritisiert den Vergabepflichtprozess, weil die Prüfung durch das RPA erst unmittelbar nach Submission erfolgt. Eine frühere Prüfung ist aber aus mehreren Gründen ungeeignet (z.B. Übernahme operativer Aufgaben durch das Prüfungsorgan, erneute zweite Prüfung nach der Angebotsauswertung erforderlich).
Leider erhielt das RPA Vergaben in Millionenhöhe erst mit Monaten Verspätung, so dass Vergabefehler, die man durchaus noch hätte unmittelbar nach einer Submission heilen können, nicht mehr geheilt werden konnten (z.B. nachzureichende Unterlagen oder Möglichkeit von Teilaufhebungen).
4. Der Prozess der „Endabrechnung und des Schlusstestates“ ist falsch wiedergegeben, weil nicht erst ein Mittelabruf erfolgt, wenn alle Arbeiten abgeschlossen sind und die Schlussrechnungen vorliegen. Im Gegenteil, das RPA legt aus Gründen des Fördercontrollings und der Liquiditätssicherung Wert auf frühzeitige Mittelabrufe, mindestens jedes Vierteljahr, auch u.U. nur unter Berücksichtigung von Abschlagsrechnungen, wenn Schlussrechnungen noch nicht vorlagen (vgl. auch ergänzend FAQ-Liste des MHKBG, Seite 22 und Ziffer 6 des städtischen Handlungskonzeptes).
5. Die in der Vorlage thematisierte nachträgliche Anforderung von Vergabevorgängen durch das RPA war für einen eng begrenzten Zeitraum geringer Prüfkapazitäten geregelt worden und bezog sich ausschließlich auf kleine Aufträge (< 50 T€), die bereits erteilt worden waren. Mit diesem Hinweis können keine größeren ungeprüften Auftragsvolumina erklärt werden.

6. In den Vorgängen KiTa Staubenthaler Str., KiTa Rudolfstr., Kita Hatzfelder Str. und GS Heinrich-Böll- Str. soll eine finale Abrechnung mit dem RPA in Vorbereitung sein. Das war bisher hier nicht bekannt.
7. Zum Vorgang KiTa Staubenthaler Str. gibt es nach Auskunft des GMW bisher keine sog. „Schlussrechnungstestate“. Diese sind aber über fast 1 Mio. € vom RPA erteilt worden. Das gleiche gilt für die KiTa Hatzfelder Str., dort sind für fast eine halbe Mio. € Schlussrechnungstestate erteilt worden.
Bei Bedarf kann das RPA jederzeit zusammengefasst die Kennnummern der Prüfvermerke mitteilen.
8. Zum Vorgang KiTa Ahrstraße wurde angeblich das Testat zum Gewerk Außenanlagen über 600 T€ vom RPA wieder zurückgenommen. Nach den hier vorliegenden Unterlagen und Auswertungen ist dieses Testat nie erteilt worden.
9. Zum Vorgang Schule Alarichstraße wird nach Angabe des GMW zur Zeit geprüft, ob sich das Objekt zur Kompensation anbietet. Fakt ist, dass das Vorhaben bereits beim Land gemeldet ist, jedoch bis zur Ausschusssitzung vom Rat noch nicht beschlossen wurde.
10. Die positive Anfrage des GMW beim Land in Bezug auf die Förderfähigkeit eines geplanten Ersatzneubaus für die GS Natrather Str. bezog sich nur auf von dort tolerierte Flächenerweiterungen gegenüber dem Bestand. Die Wirtschaftlichkeit eines Ersatzbaus wurde vom Land vorausgesetzt und in die Verantwortung der Kommune zurückverwiesen.
In einem Vergleich muss nach den Förderbestimmungen ein Ersatzneubau gegenüber einer Sanierung im Bestand günstiger sein und ist nur in Ausnahmefällen zulässig (FAQ-Liste des MHKBG, Seite 28). Das GMW hat dem RPA eine Kostenaufstellung präsentiert, die neben dem Bestandsgebäude auch einen geplanten Anbau beinhaltete, der dem Land nicht vorgestellt worden war. Allein aufgrund dieses fiktiven Anbaus erscheint im Vergleich ein Ersatzbau preiswerter als eine Bestandsanierung zu sein.
Da das Land von der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung keine Kenntnis erhalten hatte, wurde im letzten Clearinggespräch mit dem GMW vereinbart, der Bezirksregierung diese zur Beurteilung vorzulegen.
Das RPA möchte dem Eindruck entgegenreten, das Land habe eine Förderfähigkeit auf der Grundlage umfassender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bestätigt und es nur am RPA liegt, dass das Objekt nicht gefördert werden kann.
11. Die Summe der Vergabetestate betrug zum Berichtszeitpunkt 17 Mio. € und nicht wie in der Vorlage erwähnt 12,6 Mio. €. Die Zahlen werden dem GMW monatlich vom RPA (002.203) übermittelt.
12. Die Summe der abgerechneten Fördermittel ist der in Klammern genannte Bundesanteil und nicht die gesamten förderfähigen Kosten, die den Eigenanteil in Höhe von 10% beinhalten.